

GR_GERICHTE VR1 2024 93 vom 12. August 2025

GR Gerichte, 2025-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_VR1_2024_93

FR: GR_GERICHTE VR1 2024 93 du 12 août 2025

IT: GR_GERICHTE VR1 2024 93 del 12 agosto 2025

Regeste

Rückweisung RM-Instanz: Zugang zu amtlichen Dokumenten | Öffentlichkeitsprinzip

Erwägungen

E. 1

Heisst das Bundesgericht eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise gut, kann es reformatorisch entscheiden, also in der Sache selbst Anordnungen treffen, oder aber kassatorisch, also den angefochtenen Entscheid nur aufheben oder die Angelegenheit an die Vorinstanz oder an die erstinstanzlich verfügende Behörde zur Neuurteilung zurückweisen (Art. 107 Abs. 2 BGG; vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1640). Bei einer Rückweisung sind die Ausführungen und Anweisungen des Bundesgerichts für die Vorinstanz verbindlich (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, a.a.O., Rz. 1643; vgl. auch BGE 143 IV 214 E. 5.3.3).

E. 2

Mit Urteil 1C_149/2023 vom 8. November 2024 hiess das Bundesgericht die gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden U 21 91 vom

E. 7

/ 11 Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Wie weit dieses Recht geht, lässt sich nicht generell, sondern nur unter Würdigung der konkreten Umstände beurteilen. Massgebend ist, dass es dem Betroffenen ermöglicht worden ist, seinen Standpunkt wirksam zur Geltung zu bringen (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3, 136 I 265 E. 3.2 und 135 II 286 E. 5.1; Urteile des Bundesgerichts 9C_221/2024 vom 28. November 2024 E. 2.2, 2C_852/2022 vom 2. Mai 2023 E. 5.1 und 2C_738/2021 vom 23. Dezember 2021 E. 3.2). 3.3. Vorliegend ist unbestritten, dass die Unternehmen, welche mit dem Kanton Graubünden Vergleichsvereinbarungen abgeschlossen haben, weder vom Beschwerdegegner im Rahmen des Verfahrens gemäss KGÖ (vgl. dortige Art. 10 ff.) noch vom früheren Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden im Beschwerdeverfahren einbezogen wurden. Somit hatten sie bisher nicht die Möglichkeit, zum Gesuch des Beschwerdeführers um Zugang zu den abgeschlossenen Vergleichsvereinbarungen Stellung zu nehmen. Vielmehr wurde darüber ohne vorgängige Anhörung der betroffenen Unternehmen entschieden. Insofern liegt eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vor (vgl. zu den Folgen Erwägung 4 hernach). Das Bundesgericht überlässt den

Entscheid darüber, ob die betroffenen Unternehmen im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens anzuhören sind oder die Angelegenheit hierfür an den Beschwerdegegner zurückgewiesen werden soll, dem Ermessen des Gerichts (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_149/2023 vom 8. November 2024 E. 3). Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, es sei heikel bzw. gar vertrauenswidrig, wenn der Beschwerdegegner, welcher sich in den Vergleichsvereinbarungen zur Geheimhaltung verpflichtet habe, ein Vernehmlassungsverfahren durchführe, kann ihm nicht gefolgt werden. Denn gemäss Art. 10 ff. KGÖ ist der Beschwerdegegner für die Behandlung des Gesuchs um Zugang zu den Vergleichsvereinbarungen zuständig, wobei er ein entsprechendes Verfahren unter Einbezug der Betroffenen sowie Gewährung der Verfahrensrechte durchzuführen hat. Insofern ist es nicht nachvollziehbar, wenn der Beschwerdeführer vorbringt, dass der Beschwerdegegner nicht hinreichend objektiv sei, um die Sache erneut zu instruieren und zu beurteilen. Abgesehen davon, dass der Einwand betreffend Parteilichkeit und eines nicht fairen Verfahrens bisher vom Beschwerdeführer nicht vorgebracht wurde, ist es dem Beschwerdegegner – wie offenbar bis anhin auch –

E. 8

/ 11 zuzutrauen, über die Angelegenheit ohne Einwirken sachfremder Umstände zu entscheiden. In diesem Zusammenhang ist denn auch darauf hinzuweisen, dass die Neubeurteilung gemäss den Ausführungen des Beschwerdegegners unter Berücksichtigung der bisher ergangenen Rechtsprechung erfolgen wird (vgl. act. A.1; vgl. insb. BGE 143 IV 214 E. 5.3.3 zur Bindungswirkung bundesgerichtlicher Rückweisungsentscheide). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass das Bundesgericht in seinem Urteil 1C_149/2023 vom 8. November 2024 – nach vorläufiger Einschätzung bzw. ohne das noch durchzuführende kantonale Verfahren und das Ergebnis vorwegzunehmen – ausführte, eine allfällige Unkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts von den Vergleichsvereinbarungen sei kein zulässiger Grund, die Vereinbarungen während des Rechtsmittelverfahrens unter Verschluss zu halten, bzw. die Auffassung des früheren Verwaltungsgerichts, wonach die betroffenen Unternehmen ein überwiegendes privates Interesse im Sinne von Art. 8 Abs. 1 und Abs. 3 KGÖ daran hätten, dass das Bundesverwaltungsgericht im kartellrechtlichen Rechtsmittelverfahren vom Inhalt der Vergleichsvereinbarungen entgegen der bundesgesetzlichen Regelung keine Kenntnis erhalte, erscheine prima vista offensichtlich unhaltbar (vgl. dortige Erwägung 4). Im Übrigen kann der Beschwerdeführer aus dem Vorbringen, wonach eine Nicht-Rückweisung dem Schutz des Beschwerdegegners dienen würde, ebenfalls nichts zu seinen Gunsten ableiten. Denn der Umstand allein, dass im Rahmen des Verfahrens vor dem Beschwerdegegner allfällige Beanstandungen in Bezug auf dessen Vorgehen vorgebracht werden könnten, vermag einen Verzicht auf eine Rückweisung nicht zu rechtfertigen. Soweit der Beschwerdeführer sodann geltend macht, dass die Voraussetzungen für eine Rückweisung an die erste Instanz nicht erfüllt seien, verfängt dieser Einwand ebenfalls nicht. Zwar kann die Rückweisung einer Sache zur Neubeurteilung in einem gewissen Spannungsverhältnis zum allgemeinen Beschleunigungsgebot gemäss Art. 29 Abs. 1 BV stehen. Vorliegend sprechen allerdings die Umstände, dass im Rahmen des noch zu gewährenden rechtlichen Gehörs insbesondere Abklärungen zum Umfang sowie zur Form der Herausgabe vorzunehmen sind, dem Beschwerdegegner als Behörde diesbezüglich ein Ermessensspielraum zukommt und Letzterer infolge Kenntnis der Vergleichsvereinbarungen über eine bessere Sachkunde verfügt, für eine Rückweisung (vgl. GRIFFEL, in: Griffel [Hrsg.], Kommentar VRG, 3. Aufl. 2014, § 28 Rz. 38). Insofern kann dem Beschwerdeführer nicht gefolgt werden, wenn

er geltend macht, dass die Rückweisung an die erste Instanz wenig zweckmässig sei. Zudem lässt die vorliegende Sachkunde des Beschwerdegegners auf eine beförderliche Erledigung des Verfahrens schliessen (vgl. auch Art. 12 Abs. 1 KGÖ). Hinzu kommt, dass vorliegend – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers – eine Rückweisung der Angelegenheit an den Beschwerdegegner angesichts der

E. 9

/ 11 nach Gewährung des rechtlichen Gehörs an die betroffenen Bauunternehmen noch vorzunehmenden Interessenabwägung nicht als formalistischer Leerlauf bzw. unverhältnismässig erscheint. Ausserdem würde ein gerichtliches Vorgehen zu einem Instanzenverlust führen. Insofern drängt sich eine Rückweisung der Sache an den Beschwerdegegner – wie dieser zu Recht festhält – zur ausreichenden Wahrung der Parteirechte und zur Durchführung eines korrekten Verfahrens auf. 4. Sodann ist auf die Folgen der festgestellten Gehörsverletzung einzugehen. Wie bereits dargelegt, führt die Verletzung des rechtlichen Gehörs ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (vgl. Erwägung 3.2 hiervoor). Demzufolge ist die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 22. November 2021 infolge Gehörsverletzung gutzuheissen und die Verfügung des Beschwerdegegners vom 22. Oktober 2021 aufzuheben, ohne dass im vorliegenden Verfahren materielle Rügen noch zu prüfen wären (vgl. BGE 137 I 195 E. 2.7). Die Angelegenheit ist zur Durchführung des Verfahrens gemäss KGÖ unter Einbezug der betroffenen Unternehmen und zu anschliessendem neuen Entscheid an den Beschwerdegegner zurückzuweisen. 5.1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 1'500.00 und den Kanzleiauslagen, dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (vgl. Art. 15 Abs. 2 und Abs. 3 KGÖ i.V.m. Art. 73 Abs. 1 sowie Art. 75 Abs. 1 und Abs. 2 VRG [BR 370.100]). 5.2. Dem Beschwerdeführer ist gestützt auf Art. 78 Abs. 1 VRG antragsgemäss eine Parteientschädigung zu Lasten des Beschwerdegegners zuzusprechen. Der vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Kostennoten vom 22. November 2021 und 24. Januar 2022 geltend gemachte Aufwand beläuft sich auf insgesamt CHF 7'085.90 (recte: CHF 7'084.85; = 18.58 Std. à CHF 300.00 [CHF 5'574.00] zzgl. Barauslagen bzw. Spesen [CHF 1'004.30] und 7.7 % MWST [CHF 506.55]). Der geltend gemachte zeitliche Aufwand ist nicht zu beanstanden. Allerdings ist der in der Honorarvereinbarung ausgewiesene Stundenansatz von CHF 300.00 – der Praxis des Gerichts folgend – auf CHF 270.00 zu kürzen (vgl. dazu statt vieler: Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 17 86 vom 17. April 2018 E. 5.2). Auch können praxismässig maximal 3 % als Spesenpauschale veranschlagt werden (vgl. statt vieler: Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 22 44 vom 11. Juli 2023 E. 4.2). Somit hat der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer aussergerichtlich mit CHF 5'564.95 zu entschädigen.

E. 10

/ 11 5.3. Die Kostennote des beschwerdeführerischen Rechtsvertreters vom 20. März 2025 ist vorliegend nicht zu berücksichtigen, da seinem Begehren, wonach die betroffenen Unternehmen durch die Beschwerdeinstanz anzuhören seien, nicht stattgegeben werden kann (vgl. Erwägung 3.3 hiervoor).

E. 11

/ 11 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.